

Landesgesetzentwurf

Änderung des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, „Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung“ und des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, „Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden“

1. ABSCHNITT

ÄNDERUNG DES LANDESGESETZES VOM 3. DEZEMBER 2018, NR. 22, IN GELTENDER FASSUNG, „DIREKTE DEMOKRATIE, PARTIZIPATION UND POLITISCHE BILDUNG“

Art. 1

Begriffsbestimmung

1. In Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Wörter „die am Wahltag“ durch die Wörter „die am Tag der Befragung“ ersetzt.

2. Artikel 2 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, wird aufgehoben.

3. Artikel 2 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„7. Das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung ist eine Einrichtung des Südtiroler Landtages. Es kann an einem wissenschaftlichen Institut angesiedelt werden. Es hat die Aufgabe, das demokratische Bewusstsein zu festigen, die politische Bildung in der Bevölkerung zu stärken, das Verständnis und den Zuspruch für die Landesautonomie zu fördern und Prozesse der Bürgerpartizipation unterstützend zu begleiten. Das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung fällt in die Zuständigkeit des Präsidiums des Südtiroler Landtags, bei welchem eine Verbindungsstelle als eigenständige Organisationseinheit angesiedelt ist.“

Art. 2

Einleitungsantrag

1. In Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, wird der Satz „Dem Antrag sind die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter

zum Zwecke der Vidimierung durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär des Landtages oder einer von ihr/ihm beauftragten Person beizulegen.“ aufgehoben.

2. Artikel 3 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Art. 3

Inhaltliche Schranken

1. In Artikel 4 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Wörter „sowie auf jene Sachbereiche und Normen, die den Schutz der Rechte der Sprachgruppen, ethnischer und sozialer Minderheiten garantieren.“ durch die Wörter „sowie für Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der Sprachgruppen betreffen.“ ersetzt.

2. Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, wird aufgehoben.

Art. 4

Fragestellung

1. Am Ende von Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: „Der Fragestellung ist hinsichtlich ihrer Neutralität ein positives Gutachten des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung beizufügen, das gemäß Art. 9 bereits vorab bei der Erstellung der Fragestellung behilflich sein kann.“

Art. 5

Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen

1. In Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Wörter „Innerhalb von 15 Tagen nach Einbringung des Antrages auf Einleitung einer Volksabstimmung“ durch die Wörter „Innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Legislaturperiode“ ersetzt.

2. Im deutschen Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, wird das Wort

„einberufen“ durch das Wort „eingesetzt“ ersetzt.

3. Artikel 6 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitglieder der Richterkommission werden durch Auslosung bestimmt, indem vom Direktor der für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes je ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied aus drei Dreieuvorschlägen an Namen ausgelost werden, welche vom Präsidenten der jeweiligen Gerichtsbehörde laut Absatz 1 unterbreitet werden. Die Kommission bleibt für die Dauer einer Legislaturperiode im Amt.“

4. In Artikel 6 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Wörter „Landesabteilung Zentrale Dienste“ durch die Wörter „für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes“ ersetzt.

Art. 6

Überprüfung der Zulässigkeit

1. Artikel 7 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Überprüfung der Zulässigkeit

1. Die Richterkommission entscheidet innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Einbringung des Antrages auf Einleitung einer Volksabstimmung über deren Zulässigkeit; hierbei äußert sie sich ausdrücklich und unter Angabe von Gründen zur Zuständigkeit des Landes für den Sachbereich, der Gegenstand der Volksabstimmung ist, zur Übereinstimmung des Antrages mit den Bestimmungen der Verfassung, des Autonomiestatuts und den aus der unionsrechtlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen sowie zu den von diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen und Grenzen. Die Antragstellenden können gemeinsam mit dem Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung eine Anhörung durch die Richterkommission beantragen, um ihre Rechtsausführungen zur Frage der Zulässigkeit in gebündelter Form darzulegen. Die Anhörung ist nicht öffentlich.

2. Die für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständige Verwaltungsstruktur des Landes teilt den Antragstellenden die etwaigen von der Kom-

mission im Rahmen der Prüfung gemäß Absatz 1 geäußerten Vorbehalte mit. Innerhalb von 10 Tagen können die Antragstellenden den Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung ergänzen oder neu formulieren; die Richterkommission entscheidet sodann über die Zulässigkeit derselben. Erklärt sie die Volksabstimmung für zulässig, kann mit der Unterschriftensammlung begonnen werden.

3. Über den Ausgang der Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit der Volksabstimmung unterrichtet die für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständige Verwaltungsstruktur des Landes die Antragstellenden. Falls die Volksabstimmung für zulässig erklärt wurde, wird darauf hingewiesen, dass die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter zur Vidimierung vorzulegen sind.

4. Die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter müssen den Text des zur Volksabstimmung vorgelegten Vorschlags wiedergeben und fortlaufend nummeriert sein.“

Art. 7

Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften

1. Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Alle Instrumente der direkten Demokratie laut Artikel 2 Absätze 1 bis 3 können von 13.000 Unterschriften von Wählerinnen und Wählern, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, veranlasst werden. Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt auf einem vidimierten Blatt, das die Erklärung enthält, dass ihr/ihm der zur Volksabstimmung vorgelegte Vorschlag vorgelegt wurde; neben der Unterschrift werden der Vorname, Name, Geburtsort und -datum und die Gemeinde, in deren Wählerlisten sie/er eingetragen ist, angegeben. Die Unterschriftensammlung muss innerhalb von sechs Monaten, ab Erhalt der Mitteilung über die Zulässigkeit der Volksabstimmung erfolgen.“

2. In Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Worte „in deren Wählerlisten die Wählerin/der Wähler eingetragen ist;“ durch die Wörter „in der diese ihre jeweilige Funktion ausüben;“ ersetzt.

3. In Artikel 8 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Wörter „Landesabteilung Zentrale Dienste“ durch die Wörter „für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes“ ersetzt.

Art. 8

Überprüfung der Durchführbarkeit

1. In Artikel 9 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält der Vorspann folgende Fassung:

„1. Die Richterkommission überprüft innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Erhalt der Unterschriften: “

2. Artikel 9 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

3. In Artikel 9 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern „im Vorfeld an“ die Wörter „, wobei es sich des Amtes für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten des Südtiroler Landtages bedient“ hinzugefügt.

Art. 9

Anberaumung der Volksabstimmung und Fristen

1. Artikel 10 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Nach Erhalt der Mitteilung der Entscheidung über die Durchführbarkeit des Antrages auf Volksabstimmung setzt die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann den Termin für die Abhaltung der Volksabstimmung fest, die an einem Sonntag innerhalb der darauffolgenden Frühlingssession (15. März bis 15. Juni) oder Herbstsession (15. September bis 15. Dezember) abzuhalten ist. Im entsprechenden Dekret, das nicht später als 45 und nicht früher als 60 Tage vor der Abhaltung der Volksabstimmung zu erlassen ist, ist auch die Fragestellung samt Kurzfassung in verständlicher Form, die den Wählerinnen und Wählern zur Entscheidung vorgelegt wird, enthalten.“

2. Im italienischen Wortlaut von Artikel 10 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, wird das Wort „indire“ durch das Wort „avviare“ ersetzt.

3. Nach Artikel 10 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„4-bis. Wenn vor dem Datum, an dem die Abhaltung der Volksabstimmung vorgesehen ist, das der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetz oder einzelne der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetzesbestimmungen aufgehoben oder substantiell abgeändert wurden, erklärt die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, nach Anhören der Kommission laut Artikel 6, dass die Volksabstimmung nicht mehr stattfindet.“

4. In Artikel 10 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Wörter „Landesabteilung Zentrale Dienste“ durch die Wörter „für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes“ ersetzt.

Art. 10

Abwicklung des bestätigenden Referendums über Landesgesetze

1. Artikel 12 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Art. 11

Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften

1. In Artikel 15 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern „unterschreibt unter dem Gesetzesvorschlag“ folgende Wörter „, der die Erklärung enthält, dass ihr/ihm der Gesetzesvorschlag vorgelegt wurde“ eingefügt.

2. In Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Worte „in deren Wählerlisten die Wählerin/der Wähler eingetragen ist;“ durch die Wörter „in der diese ihre jeweilige Funktion ausüben;“ ersetzt.

Art. 12

Bürgerrat

1. Artikel 17 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Bürgerrat

1. Das Büro für politische Bildung und Beteiligung setzt auf einstimmigen Beschluss des Landtagspräsidiums zu einem konkreten gemeinwohlrelevanten Thema einen befristeten Bürgerrat ein.

2. Der Bürgerrat trifft keine Entscheidungen, sondern spricht hinsichtlich des vorgegebenen Themas Anregungen und Empfehlungen aus, die als Grundlage für weitere Diskussionen und der Entscheidungsfindungsvorbereitung dienen sollen.

3. Das Landtagspräsidium ist befugt, mit eigenen Beschlüssen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

2. Die Artikel von 18 bis 23 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, sind aufgehoben.

Art. 13

Büro für politische Bildung und Beteiligung und Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung

1. Artikel 24 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 24

Büro für Politische Bildung und Bürgerbeteiligung

1. Das Büro für politische Bildung und Beteiligung ist eine Einrichtung des Südtiroler Landtages. Es kann bei einem wissenschaftlichen Institut angesiedelt werden.

2. Das Büro für politische Bildung und Beteiligung hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen:

- a) das demokratische Bewusstsein zu festigen,
- b) die politische Bildung in der Bevölkerung zu fördern,
- c) das Verständnis für politische Sachverhalte zu erhöhen,
- d) insbesondere das Verständnis und den Zuspruch für die Landesautonomie zu fördern,
- e) der Öffentlichkeit Informationen in Bezug auf die Aufgaben laut den Buchstaben a) bis d)

zugänglich zu machen, wobei verschiedenen Kompetenzniveaus Rechnung zu tragen ist,

f) den Bildungseinrichtungen didaktisches Material in Bezug auf die Aufgaben laut den Buchstaben a) bis d) zugänglich zu machen, wobei die verschiedenen Schulstufen und -typen sowie Kompetenzniveaus zu berücksichtigen sind,

g) die Gutachten laut Artikel 5 Absatz 1 zu erstellen,

h) die Bürgerräte zu organisieren,

i) Impulse für Weiterbildung, Trainings und Coachings im Bereich politische Bildung zu geben,

j) die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken,

k) die überregionale Vernetzung zu fördern.

3. Das Büro arbeitet in Kooperation mit bestehenden Ämtern, Institutionen und Vereinen, die sich mit politischer Bildung befassen. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der folgenden Ämter des Südtiroler Landtages bedienen: Amt für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten, Übersetzungsamt, Amt für Zeremoniell, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Das Büro arbeitet unabhängig und unbeschadet der Bestimmungen laut diesem Absatz inhaltlich frei, wobei es jedenfalls der politischen Ausgewogenheit verpflichtet ist. Es darf keine politische Einflussnahme jedweder Art erfolgen, weswegen die Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Beteiligung, die die Unabhängigkeit des Büros und dessen politische Ausgewogenheit überwacht, als Anlauf- und Schnittstelle gemäß den Bestimmungen von Art. 24-bis fungiert. Es ist gegenüber der Verbindungsstelle jederzeit und ohne Ausnahme auskunftspflichtig.

Das Büro übermittelt der Verbindungsstelle den Tätigkeitsbericht des Vorjahres innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres, die ihn dem Landtagspräsidium zur Genehmigung weiterleitet. Zudem übermittelt das Büro bis 15. September eines jeden Jahres der Verbindungsstelle den Tätigkeitsplan. Die Verbindungsstelle legt den Tätigkeitsplan dem Präsidium des Südtiroler Landtages zur Genehmigung vor, wobei sie bei Bedarf ein eigenes Gutachten beifügen und/oder eigene Empfehlungen zur Genehmigung vorlegen kann.

5. Jedwede Kommunikation des Büros erfolgt in der Form, dass es als Einrichtung des Südtiroler Landtages wahrgenommen wird, wobei es die

Prinzipien des Landtages zu wahren hat. Es ist diesbezüglich zur Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle für das Büro und dem Amt für Zeremoniell, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Landtages verpflichtet.

6. Das Präsidium des Südtiroler Landtages, in dessen Zuständigkeit das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung fällt, ist befugt, mit eigenen Beschlüssen Vereinbarungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

2. Nach Artikel 24 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 24-bis
*Verbindungsstelle für das Büro für politische
Bildung und Bürgerbeteiligung*

1. Zur Gewährleistung der politischen Unabhängigkeit und Ausgewogenheit des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung wird beim Präsidium des Südtiroler Landtages eine Verbindungsstelle als eigenständige Organisationseinheit errichtet.

2. Die Aufgaben der Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Beteiligung sind folgendermaßen definiert:

a) Anlauf- und Schnittstelle für die wechselseitigen Anliegen des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung und der Organe, der Fraktionen, der Abgeordneten und der angesiedelten Ombudsstellen des Südtiroler Landtages,

b) Monitoring in Bezug auf die Unabhängigkeit des Büros für politische Bildung und Beteiligung und der politischen Ausgewogenheit gemäß Art. 24 Abs. 4,

c) Gutachten und Empfehlungen zum Tätigkeitsplan des Büros für politische Bildung,

d) auf Weisung des Landtagspräsidiums Kontrolltätigkeit in Bezug auf die Einhaltung der mit Beschluss des Präsidiums erlassenen Vereinbarungen und Durchführungsbestimmungen laut Art. 17 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 6.

e) Information des Landtages über den Gegenstand der Volksabstimmungen und Organisation der Informationsveranstaltungen,

f) gezielte Informationstätigkeit bei politischen Brennpunkthemen oder Themen allgemeinen

Interesses,

g) Didaktisierung der unter Buchstabe f) genannten Themen.

3. Die Verbindungsstelle arbeitet gemäß den Weisungen des Präsidiums des Südtiroler Landtages, wobei sie der Unabhängigkeit und der politischen Ausgewogenheit des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung jedenfalls verpflichtet ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Verbindungsstelle der Ämter des Südtiroler Landtages bedienen, in Bezug auf die Aufgaben laut Absatz 2 Buchstaben f) und g) auch des Büros für politische Bildung. bei der Durchführung des Büros für politische Bildung bedienen kann. Sie hält bei ihrer Tätigkeit Rücksprache mit dem Präsidium des Südtiroler Landtages und informiert es laufend, sei es über die Tätigkeit des Büros für politische Bildung als auch über die eigene, insbesondere in Bezug auf die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) und gegebenenfalls d) und e) definierten Aufgaben. Zur Aufgabe gemäß Absatz 2 Buchstabe f) kann die Verbindungsstelle dem Präsidium konkrete Vorschläge unterbreiten oder sie empfängt diesbezügliche Weisungen von demselben, wobei die Vorschläge und Weisungen mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt werden müssen.

4. Die Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung wird mit einer/einem Bediensteten des Südtiroler Landtages bzw. mit einer/einem Bediensteten, die/der zum Südtiroler Landtag abgeordnet wurde oder wird, besetzt.“

Art. 14 *Information*

1. In Artikel 25 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Wörter „das Büro für politische Bildung und Beteiligung“ durch folgende Wörter ersetzt: „die dort errichtete Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Beteiligung gemäß den Weisungen des Landtagspräsidiums“.

2. In Artikel 25 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Sätze „Sie können vom Land Südtirol im Rahmen der politischen Bildung gefördert werden. Die Landesregierung erlässt hierzu die Kriterien.“ durch folgenden Satz ersetzt: „Die Organisation fällt in die Zuständigkeit der beim

Landtagspräsidium errichteten Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Beteiligung.“

3. Artikel 25 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„5. Das Büro für politische Bildung und Beteiligung überwacht das Geschehen und kann nach Absprache mit der Verbindungsstelle selbst agieren.“

Art. 15

Schriftliche Information für alle Haushalte

1. Artikel 26 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Das Redaktionsteam wird mit einstimmigem Beschluss des Präsidiums des Südtiroler Landtags auf Vorschlag der Landtagspräsidentin/des Landtagspräsidenten und zusammengesetzt aus Vertretungen der befürwortenden und gleichermaßen der entgegennenden Position eingesetzt. In diesem Beschluss wird die anzahlmäßige Größe des Redaktionsteams sowie dessen Befristung festgelegt. Die personelle Besetzung, für welche die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident vorab ein obligatorisches Gutachten der Fraktionen des Südtiroler Landtages einholt, erfolgt unter Berücksichtigung der Stärke der Sprachgruppen, wie diese im Landtag vertreten sind, der ausgewogenen Geschlechtervertretung sowie nach Möglichkeit der verhältnismäßigen Stärke von Mehrheit und Minderheit.“

2. Artikel 26 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„4. Alle im Landtag vertretenen Fraktionen können unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Stärke in der schriftlichen Information für alle Haushalte Wahlempfehlungen abgeben.“

Art. 16

Transparenz

1. Artikel 27 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Art. 17

Spesenrückvergütung

1. Im italienischen Wortlaut von Artikel 30 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden nach den Wörtern „ai promotori“ die Wörter „di iniziativa popolare e“ eingefügt.

2. In Artikel 30 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, werden die Wörter „Landesabteilung Zentrale Dienste der Landesverwaltung“ durch die Wörter „für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes“ ersetzt.

Art. 18

Regelung der Abstimmung

1. Nach Artikel 30 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 30-bis

Regelung der Abstimmung

1. Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 2 Absatz 1 können an den Volksabstimmungen alle Bürger teilnehmen, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.

2. Soweit im gegenständlichen Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, kommen die Bestimmungen für die Wahl des Landtages zur Anwendung, ausgenommen die Bestimmungen über die Briefwahl.“

Art. 19

Finanzbestimmung

1. Artikel 31 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 31

Finanzbestimmung

1. Die aus diesem Gesetz hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2021 auf 3.000.000 Euro, für das Jahr 2022 auf 3.000.000 Euro und ab dem Jahr 2023 auf 3.000.000 Euro belaufen, erfolgt durch den Landeshaushalt.“

2. ABSCHNITT

ÄNDERUNG DES LANDESGESETZES VOM 8. FEBRUAR 2010, NR. 4, „EINRICHTUNG UND ORDNUNG DES RATES DER GEMEINDEN“

Art. 20

Änderung des Artikels 7 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, „Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden“

1. In Artikel 7 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, in geltender Fassung, wird der Satz „Es kommen die Bestimmungen laut Artikel 4 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung, zur Anwendung.“ durch den Satz „Es kommen die Bestimmungen laut Artikel 16 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, zur Anwendung.“ ersetzt.

2. In Artikel 7 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, in geltender Fassung, wird der Satz „Diesbezüglich kommt der II. Abschnitt des Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung, zur Anwendung.“ durch den Satz „Es kommen die Bestimmungen laut II. Abschnitt des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, zur Anwendung.“ ersetzt.

3. In Artikel 7 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, in geltender Fassung, wird der Satz „Es kommen der Artikel 15 Absatz 2 und, soweit vereinbar, der III. Abschnitt des Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung, zur Anwendung.“ durch den Satz „Es kommen die Bestimmungen laut II. Abschnitt des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, zur Anwendung.“ ersetzt.

4. In Artikel 7 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, werden die Worte „Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung“ durch die Wörter „Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung“ ersetzt.

Art. 21

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner

Kundmachung und Kundgebung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

JR

Landtagsabgeordneter
Dr. Josef Nogglner
(mit digitaler Signatur unterzeichnet)